

## Legende für Funktionszuweisungen in Funktionendiagrammen

Symbol	Zuständigkeitsgrad	Beschreibung
A	Antrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Der Zuständigkeitsgrad A beinhaltet das Recht und die Pflicht, im eigenen Zuständigkeitsbereich der übergeordneten Stelle einen Antrag zu stellen, geeigneterweise durch Unterbreitung eines Beschlussesentwurfes.</li> <li>◦ Unter Antragstellung kann auch das Aufgreifen von Problemen oder das Entwickeln von Ideen verstanden werden. Je nach Sachproblem enthalten Anträge eine oder mehrere Lösungsmöglichkeiten.</li> <li>◦ Das A ist in der Regel der Behördenebene vorbehalten (Kommission, Ressortvorsteher/in, Gemeinderat), es sei denn, der Verwaltungsebene sei gesetzlich oder reglementarisch ein Antragsrecht eingeräumt.</li> <li>◦ Ist im Voraus unklar, wem das A im Falle einer einzelnen Geschäftsbehandlung tatsächlich zukommen wird, und werden deshalb mehrere A vergeben, so kann ein Hinweis in der Bemerkungsspalte dienlich sein: „A Auf dem Instanzenweg“, „A Betroffene Stelle“, „A Vom Aufgabenbereich betroffene Stelle“, „A Betroffene Instanz“.</li> </ul>
E	Entscheid	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ E beinhaltet die Zuständigkeit, einen Entscheid zu fällen, allenfalls zwischen verschiedenen Lösungsmöglichkeiten eine Wahl zu treffen.</li> <li>◦ Eventuell kann ein Hinweis in der Bemerkungsspalte dienlich sein: „E Im Budgetrahmen“ oder „E Nach Finanzkompetenzordnung“, wenn mehrere Funktionsträgerstellen in Frage kommen und ungewiss ist, wer schlussendlich zuständig ist.</li> <li>◦ Das E ist stärker als das A; es kann zugleich das A beinhalten, wenn A und E in derselben Zuständigkeit liegen.</li> </ul>
V	Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ V bedeutet den – meist administrativen – Vollzug eines Verfahrens oder Entscheides, aber auch das administrative Begleiten eines Geschäftsprozesses und zugleich die entsprechende Federführung; mitwirkende, mitarbeitende, mitberichterstattende Stellen erhalten ein M.</li> <li>◦ Das V ist in der Regel der operativen Ebene, also der Verwaltung, zugewiesen, es sei denn, Behördenmitglieder seien nicht nur auf der strategischen Ebene, sondern auch operativ beauftragt.</li> <li>◦ Ist im Voraus unklar, wem das V im Falle einer einzelnen Geschäftsbehandlung tatsächlich zukommen wird, und werden deshalb mehrere V vergeben, so kann ein Hinweis in der Bemerkungsspalte dienlich sein: „V Betroffene Stelle“, „V Vom Aufgabenbereich betroffene Stelle“, „V Betroffene Instanz“.</li> <li>◦ Ist eine Aufgabe an eine externe Institution übertragen, so ist in der Bemerkungsspalte eine entsprechende Anmerkung zu machen, z.B. „Leistungsvereinbarung mit (Namen)“.</li> </ul>

Symbol	Zuständigkeitsgrad	Beschreibung
M	Mitwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ M steht für Mitwirkung/Mitsprache oder Mitberichterstattung; allenfalls kann ein präzisierender Hinweis in der Bemerkungsspalte dienlich sein.</li> <li>◦ Bedeutet ein M einen jedenfalls zu erfüllenden Mitwirkungsauftrag, so ist mit der Entscheidfällung zuzuwarten, bis die Mitsprache erfolgt ist oder der Mitbericht vorliegt.</li> <li>◦ Das Ergebnis einer Mitwirkung wird von der entscheidenden Stelle zur Kenntnis genommen und in die Beratung einbezogen, hat aber keinen Anspruch auf Übernahme in den Entscheid.</li> </ul>
I	Information	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Ein I drückt aus, dass die betreffende Stelle auf dem Instanzenweg informiert wird.</li> <li>◦ Die informierte Stelle nimmt in der Regel eine passive Rolle ein, sie kann aber auch eine Controllingfunktion ausüben und nötigenfalls – in der Regel zukunftsgerichtet – intervenieren.</li> <li>◦ Die normale Arbeitsüberwachung oder Erfolgskontrolle wird im Funktionendiagramm nicht erwähnt; allenfalls kann ein Hinweis in der Bemerkungsspalte oder eine besondere Aufgabenzeile unter Zuweisung der Vollzugsfunktion klärend wirken.</li> </ul>

- Es sollte jedenfalls angestrebt werden, die Funktionen eindeutig zuzuweisen. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sollten eine Einheit bilden. Die entscheidende Stelle trägt die Verantwortung für die Konsequenzen der Entscheidung, die mit V bezeichnete Administrationsstelle trägt die Verantwortung für den administrativen Vollzug.
- Eine Entscheidungszuweisung an zwei Einzelfunktionen – beispielsweise an Ressortvorsteher/in und Abteilungsleitende/n – ist problematisch, weil bei Uneinigkeit schlussendlich die ranghöhere Stelle entscheidet und dementsprechend auch die Verantwortung trägt: Ressortvorsteher/in E, Abteilungsleitende/r M.
- Es ist zu vermeiden, dass die Verwaltung die politisch verantwortliche Stelle übersteuern kann. Es ist problematisch, wenn ein/e Behördenvertreter/in ein M und die oder der Abteilungsleitende ein E erhält.
- Im Einzelfall einer Aufgabenabhandlung ist zu prüfen, ob die Aufgabenzeile auch tatsächlich eine Aufgabe beschreibt, die es zulässt, eine Funktion klar zuzuweisen.

### Zu den Funktionsträgerspalten

In der Regel erhalten, sowohl auf der Behörden- als auch auf der Verwaltungsebene, ausschliesslich Stellen der eigenen Behörden-, Verwaltungs- und Betriebsorganisation eine Funktionsträgerspalte; allenfalls kann ein Hinweis in der Bemerkungsspalte über die Funktion einer Stelle ausserhalb der eigenen Organisation Auskunft geben: „E Regierungsstatthalteramt“.